

waren, n. a. W. ob sie auch tatsächlich Partei sind. Erst wenn dies festgestellt ist, hat der Bundesrat weiter zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen des Art. 76 I auch gegeben sind. Wenn dann auch diese Frage bejaht ist, dann liegt ihm die verfassungsmäßige Pflicht ob, den anhängig gemachten Streit zu erledigen.

Es fragt sich nun, in welchem Verhältnis das Wort „erledigen“ zu dem kurz vorher gebrauchten „entscheiden“ steht. Rein sprachlich betrachtet ist „erledigen“ jedenfalls der umfassendere Begriff; ist doch in ihm auch das „entscheiden“ mitenthalten. Da jedoch sicherlich nicht unbeabsichtigt diese beiden Worte im Art. 76 verwandt sind, so würde ich unter Entscheidung als dem engeren Begriff die drei Arten richterlicher Tätigkeit verstehen: Urteile, Beschlüsse, Verfügungen. Im Gegensatz hierzu verstehe ich unter „erledigen“ eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, den Streit auf irgend eine Weise aus der Welt zu schaffen, nicht nur ausschließlich durch Urteil oder Beschluß. Im Gegensatz zur Deutschen Bundesakte, wo die Bundesversammlung nicht das Recht der eigenen Urteilsfällung hatte, — die Bundesversammlung hatte zunächst zwischen den beiden Streitparteien zu vermitteln, erst dann konnte sie die Parteien an eine Austrägalinstanz verweisen —, hat die Reichsverfassung keine derartige Regel aufgestellt. Wir gehen daher nicht fehl, wenn wir dem Bundesrat das Recht zubilligen, nach freiem Belieben, auf jede ihm geeignet erscheinende Weise, die an ihn gebrachte Angelegenheit endgültig zu erledigen.

Der Bundesrat kann nun auf mehrere Arten den an ihn gestellten Anforderungen gerecht werden. Zunächst kann er, und das entspricht am ehesten der Tendenz des Art. 76 I, den Streit dadurch beilegen, daß er zwischen den beiden Parteien vermittelt. Schlägt der Versuch einer gütlichen Beilegung aber fehl, dann kann der Bundesrat durch einen